

Sammeländerungssatzung zur Änderung der Bewerbungsfristen in Fachprüfungs- und Studienordnungen für Masterstudiengänge an der Technischen Universität München

Vom 1. Juli 2015

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

In den nachfolgend genannten Fachprüfungs- und Studienordnungen der Technischen Universität München wird in Ziffer 2.2 Satz 1 der Anlage 7 (Nummer 1 dieser Sammeländerungssatzung) bzw. Anlage 2 (Nummer 2 dieser Sammeländerungssatzung) „31. Dezember“ durch „30. November“ ersetzt:

1. Satzung des Masterstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik, des Master-Teilzeitstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik (50%) sowie des Master-Teilzeitstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik (66%) vom 23. Oktober 2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Mai 2015,
2. Satzung des Masterstudiengangs Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre vom 20. September 2013, geändert durch Satzung vom 19. August 2014.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung für alle Studierenden, die sich für das Sommersemester 2016 bewerben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 20. Mai 2015 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 1. Juli 2015.

München, den 1. Juli 2015

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 1. Juli 2015 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 1. Juli 2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. Juli 2015.